1. ***Zweck der Förderung***
   Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen. Dabei sollen die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden.
   Die Freizeitangebote der Jugendarbeit sollen sozialverträglich gestaltet werden, dass allen jungen Menschen die Teilhabe am gemeinsamen Erleben und demokratischer Wertebildung auf Basis der Fassung unseres Grundgesetzes ermöglicht wird und den nachhaltigen Umgang mit Natur und Umwelt fördern.
2. ***Gegenstand der Förderung***
   Gefördert werden ein- und mehrtägige Freizeitangebote der Jugendarbeit, die dem Zweck der Förderung entsprechen. Die Förderung von Skifreizeiten sowie von Angeboten im Rahmen kommunaler Ferienprogramme ist ausgeschlossen.
3. ***Zuwendungsempfänger***
   Antragsberechtigt sind die im Kreisjugendring Nürnberger Land zusammengeschlossenen Jugendverbände und Jugendgemeinschaften sowie andere öffentlich anerkannte Träger, soweit sie überwiegend im Bereich Jugendarbeit tätig sind und ihren Sitz im Landkreis haben.[1] Hat eine Jugendorganisation die Vereinbarung zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen für ehrenamtliche Mitarbeiter*Innen gem. § 72 a SGB VIII mit dem Landkreis Nürnberger Land nicht unterzeichnet, entfällt die Antragsberechtigung.
4. ***Förderungsvoraussetzungen***
   - Die Freizeitangebote müssen dem Zweck und Gegenstand der Förderungsrichtlinien entsprechen.
   - Die Teilnehmenden sind nach Möglichkeit aktiv an der Vorbereitung und Durchführung der Angebote zu beteiligen.
   - Gefördert werden ab 01.01.2026
     - Freizeitangebote als Tagesaktionen ohne Übernachtung mit mindestens 6h Dauer pro Tag (ohne An-/Abfahrt); für Tagesaktionen über mehrere Tage kann ein gemeinsamer Sammelantrag gestellt werden.
     - Freizeiten mit Übernachtung. Maximal werden 21 Tage in die Förderung einbezogen.
   - Die Teilnehmenden sollen mindestens 6 Jahre alt und nicht älter als 26 Jahre alt sein. Die Mindestanzahl der Teilnehmenden muss ohne Leiter*In 4 Personen mit Wohnsitz im Landkreis Nürnberger Land betragen.
   - Bei der Bezuschussung wird ein Schlüssel von einer Betreuungskraft pro angefangene 10 minderjährige Teilnehmende zugrunde gelegt. Wird dieser Schlüssel nicht erfüllt, vermindert sich die zuschussfähige Teilnehmerzahl entsprechend. Zusätzlich ist eine Gesamtleitungsperson zuschussfähig. Bei Aktivitäten mit besonderem Sicherheitsbedarf (z. B. Klettern / Wassersport) oder inklusiven Angeboten können zusätzliche Betreuende anerkannt werden.
   - Die Teilnehmenden sollen grundsätzlich während der gesamten Dauer der Maßnahme teilnehmen.
   - Der Antragsteller muss die Finanzierung der Freizeitangebote durch Eigenmittel, Teilnehmerbeiträge u. ä. unter Anrechnung des rechnerischen Zuschusses sicherstellen. Weitere Zuschussmöglichkeiten sind vorrangig auszuschöpfen.
   - Die Wort-Bild-Marke des Kreisjugendrings Nürnberger Land ist bei Veröffentlichungen (Pressemitteilungen, Ausschreibung, Einladung etc.) anzubringen.
5. ***Umfang der Förderung***
   Der Gesamtzuschuss setzt sich aus der Grundförderung und einem Bonus für den Einsatz von Betreuenden mit gültiger JULEICA zusammen. Der Zuschuss wird im Rahmen der Defizitförderung, maximal bis zur Höhe des nachgewiesenen Fehlbetrags gewährt.
   Grundförderung
   Förderungsfähige Kosten sind: Fahrtkosten, Verpflegung und Übernachtung, Raummieten, Honorare bzw. Aufwandsentschädigungen, Arbeits- und Hilfsmittel sowie für die Freizeitangebote notwendige Materialbeschaffungen.
   Die Höhe der Förderung beträgt **ab 01.01.2026 bei**
   - **Freizeitangeboten ohne Übernachtung 3,50 EUR,**
   - **bei Freizeiten mit einer Übernachtung 4,00 EUR**,
   - **bei Freizeiten mit mindestens zwei Übernachtungen 5,00 EUR**

   pro Tag und Teilnehmenden einschließlich der Betreuenden. **Ehrenamtliches Küchenpersonal ist nur bei Freizeiten mit mindestens zwei Übernachtungen zuschussfähig.**
   Der Wohnsitz der Teilnehmenden muss im Landkreis Nürnberger Land liegen. Betreuende sind auch mit Wohnsitz außerhalb des Landkreises Nürnberger Land zuschussfähig.
   Bonus für den Einsatz von Jugendleiter*innen mit gültiger JULEICA
   Wenn für mindestens die Hälfte der förderfähigen Betreuenden eine im Freizeitzeitraum gültige JULEICA nachgewiesen werden kann, wird für alle JULEICA-Inhaber*innen ein Bonus von 10 EUR/Tag zusätzlich zum Tagessatz lt. Grundförderung gewährt. Den JULEICA-Inhaber*innen werden hauptberufliche Mitarbeitende mit pädagogischer Grundausbildung gleichgestellt.
6. ***Kürzungen/Sanktionen***
   Bei nicht fristgerechter Abgabe des aktuellen Jahresberichts im laufenden Kalenderjahr wird der rechnerische Zuschuss um 50 % gekürzt.
7. ***Verfahren***
   Antragstellung und Nachweis erfolgen in einem Verfahren. Die Förderung erfolgt ohne rechtliche Verpflichtung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. In Zweifelsfällen entscheidet die Vorstandschaft.
   Spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Freizeiten sind folgende Unterlagen einzureichen:
   - Antragsformblatt mit Kosten- und Finanzierungsaufstellung
   - die Ausschreibung bzw. Einladung
   - ein Bericht über das durchgeführte Programm (bei eintägigen Freizeitangeboten mit Zeitangaben)
   - eine Teilnehmendenliste mit Teilnehmenden und Betreuenden, jeweils mit Altersangabe und Postleitzahl des Wohnorts; bei Betreuenden mit JULEICA ist die Nummer und das Ablaufdatum anzugeben, bei Hauptamtlichen die pädagogische Ausbildung zu nennen.

[1] gemeint sind Träger, bei deren Anerkennung der BJR gehört wurde

Beschlossen: 04.12.1995 (VV)/geändert 09.12.1996 und 21.04.1997 / 10.04.2000/ 19.11.2001 / VV 07.04.2008 rückwirkend zum 01.01.2008; VV 02.05.2017 rückwirkend zum 01.01.2017; geändert VV 26.11.2019 zum 01.01.2020; Änderung vom 26.11.2019 rückwirkend zum 01.01.2020 zurück genommen VV 14.12.2020; geändert in Punkt 5, Umfang der Förderung: VV 14.11.2022 zum 01.01.2023; geändert durch Beschluss VV 25.11.2025 mit Wirkung zum 01.01.2026